Verordnung zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes

Vom 19.6.2018 (ABl. 2018 Bd. 1 S. 19).

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl EKD 2017 S. 353) erlässt der Landeskirchenrat die folgenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1 Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes. (1) Für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes in den kirchlichen Stellen sind jeweils deren gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Organe zuständig.

(2) Die kirchlichen Stellen sollen geeignete dienstliche und organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes, insbesondere für den Einsatz und den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik, treffen.

§ 2 Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. (1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD. Die Kirchengemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über die Bildung und Auflösung von kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen nach Satz 1 in ihrem Bereich in Kenntnis zu setzen. Das Diakonische Werk ist verpflichtet, das Landeskirchenamt über die für die Führung des Verzeichnisses für den Bereich des Diakonischen Werks notwendigen Angaben ihrer Mitglieder und über Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Übersicht sowie Aufnahmen in die und Löschungen aus der Übersicht werden dem Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. durch das Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis. (1) Beschäftigte im Sinne von § 4 Nummer 20 DSG-EKD und Ehrenamtliche, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(2) Für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist das Muster gemäß Anlage 1 unter Aushändigung des Merkblatts (Anlage 2) vorzunehmen.

§ 4 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag. (1) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere kirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist hierüber eine Vereinbarung zu schließen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden.

(2) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch nichtkirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist die Genehmigung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 5 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Für das von jeder verantwortlichen Stelle im Sinne des § 4 Nummer 9 DSG-EKD zu führende Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, ist das Muster gemäß Anlage 4 zu verwenden.

§ 6 Zentrales Verzeichnis für einheitliche Verfahren. Der Landeskirchenrat führt für Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von § 31 DSG-EKD ein einheitliches Verzeichnis im Sinne des § 31 Absatz 6 DSG-EKD.

§ 7 Videoüberwachung. Die Dokumentation nach § 52 und § 55 Absatz 4 DSG-EKD ist nach Maßgabe des Musters nach Anlage 5 durchzuführen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 22. Juni 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. April 1993 (KABl. 1994 S. 29), geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (KABl. 1996 S. 8; ABl EKD 1997 S. 435) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 3)

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Frau / Herr _____ geb. _____
(Name, Vorname(n))

tätig als _____
(Angabe der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit)

in der / im _____
(Kirchliche Körperschaft oder Einrichtung: „kirchliche Stelle“)

wird hiermit gemäß § 26 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 (ABl.EKD 2017 S. 364, abrufbar unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können rechtliche, insbesondere strafrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Ich habe vom Datenschutzgesetz der EKD Kenntnis genommen.
Das Merkblatt „Datenschutz und Datensicherheit“ wurde ausgehändigt.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des Mitarbeitenden/ Ehrenamtlichen
(Name, Vorname(n))

_____
Unterschrift Vertreter der kirchlichen Stelle
(Name, Vorname(n))

Original: Personalakte bzw. Akte Datenschutz
Kopie : Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Anlage 2
(zu § 3)

Merkblatt
Datenschutz und Datensicherheit

Für den Umgang mit personenbezogenen Da-ten sowie für den Schutz und die Sicherung dieser Daten gelten nachfolgende, rechts- verbindliche Regelungen:

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung vom 15. November 2017 (DSG-EKD),
2. Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes,
3. Ordnung zur Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz in der Informationstechnik (IT) (IT-Sicherheits-ordnung) vom 8. Juli 2013 (KABl. 2013, S. 3),
4. Grundgesetz Art. 2 Absatz 1 „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“,
5. Telekommunikationsvorschriften (TKG, TMG),
6. Regelungen des Strafgesetzbuches (insbesondere §§ 201 bis 206, 263 a, 270, 303 a und b, 355 StGB).

Diese Regelungen sowie auf ihrer Grundlage erlassene Richtlinien und alle im Bereich des Diakonischen Werkes geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und Datenumgang sind von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu beachten und einzuhalten.

Schutzgegenstand aller Datenschutzregelungen sind personenbezogene Daten. Neben den Datenschutzvorschriften sind Dienstgeheimnisse, besondere Berufsgeheimnisse, wie z.B. das Seelsorgegeheimnis, die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB, das Steuergeheimnis und das Fernmeldegeheimnis zu beachten.

1. Personenbezogene Daten (nach § 4 Nummer 1 DSG-EKD) sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte (z.B. Name, Geburtstag, Anschrift, Beruf, Familienstand) oder identifizierbare natürliche Person beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
2. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (nach § 4 Nummer 2 DSG-EKD) sind alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist besondere Sorgfalt zu üben. Automatisierte Verfahren, die diese Daten verarbeiten, unterliegen der Datenschutz-Folgenabschätzung (nach § 34 DSG-EKD).
3. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im diakonischen und kirchlichen Bereich muss gewährleistet werden, dass der Einzelne in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nicht verletzt wird.
4. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine spezielle Rechtsvorschrift oder das Datenschutzge-

setz der EKD dies zulässt, der Betroffene eingewilligt hat oder die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgabe der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit mit Daten, Datenträgern, Unterlagen und Akten oder im persönlichen Gespräch erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln und nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten: Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz.

6. Personenbezogene Daten und Datenträger (dazu gehören auch CD-ROM, Flash-Speicher, insbesondere Speicher-Sticks, SD-Karten, Belege, Karteikarten, Listen, Mikrofiches, Festplatten, Disketten) dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Diese Daten sind stets physisch unter Verschluss oder im Falle des Technikeinsatzes durch Nutzung entsprechender Sicherheitsmechanismen (sicheres Passwort, Verschlüsselung o.ä.) zu verwahren. Gleiches gilt auch für die elektronische Übertragung per Email oder Internet bzw. durch Bereitstellung in Cloud-Speichern.

7. Der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein elektronischer Arbeitsplatz und die dort verfügbaren Anwendungen mit personenbezogenen Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Dazu gehört insbesondere der verantwortliche Umgang mit Nutzer-Kennungen.

8. Auskünfte aus Datensammlungen (Akten, Unterlagen, Dateien, etc.) dürfen an Dritte (öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen oder Personen) nur gegeben werden – sofern eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt oder vorschreibt (Meldepflicht) – wenn die Offenlegungsbefugnisse des DSG-EKD (nach § 8 bis 10) dies zulassen oder der Betroffene eingewilligt hat.

9. Datenträger (vgl. Nr. 6) mit personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe und für gesetzlich vorgeschriebene Nachweise nicht mehr benötigt werden, sind datenschutzgerecht zu entsorgen, sofern es sich nicht um archivwürdige Inhalte handelt. Die Entsorgung bzw. Vernichtung der Datenträger muss in einer Weise geschehen, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

10. Jeder Mitarbeiter darf sich an den Datenschutzbeauftragten wenden. Er darf deswegen nicht benachteiligt werden.

11. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, urheberrechtliche, disziplinarische, haftungsrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Anlage 3
(zu § 4)

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 30 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) (Auftragsdatenverarbeitung – ADV)

Zwischen

……
(Name der beauftragenden kirchlichen Stelle)
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

……..
(Name des beauftragten Dienstleisters)
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung – im Folgenden „ADV“ genannt – konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus § 30 DSG-EKD, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung basierend auf dem Vertrag vom … (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt) ergeben.
Der Inhalt der ADV bezieht sich auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“ genannt), die der Auftraggeber an den Auftragnehmer übergibt bzw. die im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die ADV gilt für alle Tätigkeiten und Anwendungen, bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit diesen personenbezogenen Daten in Berührung kommen können. Für rechtliche hier nicht näher definierte Begriffe oder Ausdrücke gelten die maßgeblichen gesetzlichen Definitionen des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD).

§ 1
Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung:

……

(2) Diese ADV gilt ab dem …….. Sie endet nach der Beendigung des Hauptvertrages mit der Übergabe oder der Vernichtung aller personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß § 10 dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 2
Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Der Auftraggeber bleibt verantwortliche Stelle gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 DSG- EKD.

(2) Der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen wird wie folgt festgelegt:

1. Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten (dazu gehören auch neu entstehende Daten) durch den Auftragnehmer sind folgende Datenarten bzw. -kategorien:

…….....
2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in den folgenden Dokumenten näher beschrieben:

…….
bzw. werden wie folgt näher beschrieben:

…….
3. Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:

…….

§ 3
Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den Auftragnehmer findet nur auf Datenverarbeitungsanlagen statt, für die technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen wurden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf seine Kosten alle Maßnahmen gemäß § 27 DSG-EKD zu treffen, die für die Erfüllung des in § 1 beschriebenen Auftrages erforderlich sind.

(2) Die in diesem Sinne derzeit erforderlichen und vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen werden von diesem in einer Anlage zu dieser Vereinbarung als verbindlich festgelegt. Soweit diese aus Sicht des Auftragnehmers durch technischen Fortschritt unwirtschaftlich geworden sind oder keinen zeitgemäßen Schutz mehr bieten, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer zu veranlassen. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen dürfen das bisherige Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und werden dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung mitgeteilt.

(4) Verarbeitet der Auftragnehmer auch andere Daten als solche des Auftraggebers, garantiert der Auftragnehmer, dass diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen von den Daten des Auftraggebers getrennt sind und bleiben.

§ 4
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 10 bleiben unberührt.

(2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Auskünfte an Dritte und an Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers erteilen.

(3) Ist der Auftraggeber gegenüber einem Betroffenen verpflichtet, diesem Auskünfte zur Auftragsdatenverarbeitung zu erteilen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten den Auftraggeber bei der Ermittlung der zu diesem Zweck benötigten Informationen unterstützen.

§ 5
Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes, ergänzender Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie anderer anwendbarer Vorschriften über den Datenschutz sicher. Der Auftragnehmer überwacht fortlaufend die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Personen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach § 26 DSG-EKD zu wahren. Der Auftragnehmer setzt für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen ein, die gemäß § 26 DSG-EKD unter Hinweis auf die möglichen Folgen auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und mit den kirchlichen Datenschutzvorschriften vertraut gemacht worden sind. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Verpflichtung der Beschäftigten und sonstigen Personen gemäß § 26 DSG-EKD dem Auftraggeber nachweisen.

(2) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen als die in dieser ADV festgelegten Zwecke. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Inhalte, die ihm anlässlich der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, sowie die Arbeitsergebnisse keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Kopien und Duplikate werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, dürfen erstellt werden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durch regelmäßige Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. Vertragserfüllung durchzuführen. Dazu gehören auch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 3 dieser ADV. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren. Dem Auftraggeber sind die Prüfprotokolle auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

(4) Der Auftragnehmer unterstellt sich der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. Dieser nimmt insbesondere die Aufgaben und Rechte nach Kapitel 5 DSG-EKD unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer wahr.

(5) Ist der Auftraggeber verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer ihn darin unterstützen.

(6) Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer findet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht für den Fall der Verlagerung der Datenverarbeitung in ein anderes Land ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages zu. Der Auftragnehmer hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Der Auftraggeber kann jederzeit während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schriftlich die Daten herausverlangen. Soweit die Daten auf einem Speichermedium

herausgegeben werden, ist der Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(8) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und verpflichtet sich, die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Vertrages aufrechtzuhalten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht entfallen sollten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen ausschließlich durch folgende Unterauftragnehmer:

…….

(2) Die Verträge des Auftragnehmers mit seinen Unterauftragnehmern sind derart gestaltet, dass sie den Anforderungen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz genügen und dass die Unterauftragnehmer unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber dieselben Verpflichtungen übernehmen, die dem Auftragnehmer gemäß dieser ADV obliegen. Der Auftragnehmer haftet für das Handeln von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln. Die Verträge sind auf Wunsch dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Die mit den Unterauftragnehmern ausgehandelten Preise können geschwärzt werden.

(3) Der Abschluss von neuen Verträgen mit den aufgezählten oder anderen Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Holt der Auftragnehmer die erforderliche vorherige Einwilligung des Auftraggebers nicht ein und schließt gleichwohl einen neuen Vertrag mit einem Unterauftragnehmer, berechtigt dies den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages mit dem Auftragnehmer.

(4) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungspersonal oder Wirtschaftsprüfung. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7
Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die nach § 30 Absatz 3 Satz 7 DSG-EKD vorgesehene Überprüfung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Personen durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 30 Absatz 3 Satz 7 DSG-EKD und im Wege der Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 DSG-EKD stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 3 dieses Vertrages nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen erbracht werden.

(3) Die Prüfungs-, Zutritts- und Auskunftsrechte stehen auch dem Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. zu.

§ 8
Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer oder die bei ihm oder seinen Unterauftragnehmern beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die in dieser ADV getroffenen Festlegungen verstoßen haben bzw. verstoßen. Die Informationsverpflichtung des Auftragnehmers besteht auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen (dazu gehören auch vertragsrelevante technische oder organisatorische Störungen) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Auftrag des Auftraggebers. Im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von Daten durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, die Aufsichtsbehörde nach § 32 DSG-EKD und gegebenenfalls die Betroffenen nach § 33 DSG-EKD über diesen Datenschutzverstoß zu informieren. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber und unterstützt ihn kostenfrei bei der Erfüllung derartiger Benachrichtigungen. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Der Auftraggeber ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Über Maßnahmen von Strafverfolgungsorganen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betroffen ist oder sein kann.

(3) Über Kontrollen und Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betroffen ist.

§ 9
Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser ADV getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch

Einzelweisungen konkretisieren kann. Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers beachten und befolgen und einer ihm angemessenen Nachkontrolle auf Richtigkeit und Plausibilität unterziehen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

(2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigen.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen diese ADV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Weisung, die seiner Meinung nach gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, so lange auszusetzen, bis diese durch den Weisungsberechtigten beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Über seine Bedenken hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(4) Zur Erteilung von Weisungen betreffend die Auftragsdatenverarbeitung sind aufseiten des Auftraggebers folgende Personen berechtigt:

…….
Zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsdatenverarbeitung sind aufseiten des Auftragnehmers ausschließlich folgende Personen berechtigt:

…….
Jede Partei ist berechtigt, die Benennung der berechtigten Personen jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu ändern. Bei einem Wechsel oder einer dauerhaften Verhinderung einer benannten Person ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen.

§ 10
Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern, Dokumentation

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit der Beendigung des Hauptvertrages, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Einwilligung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Vervielfältigungen der Auftraggeber-Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragnehmers sowie für Test- und Ausschussmaterial. Die Löschung der Daten ist zu protokollieren, und das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder zwischen den Parteien vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertrags- ende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11
Formklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser ADV, der mit Bezug hierauf zwischen den Parteien getroffenen weiteren Vereinbarungen sowie alle unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der

von den Parteien unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ändernden oder sonst beeinflussenden Erklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12
Haftung

Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Fehler in der Auftragsdaten-verarbeitung oder durch den Einsatz fehlerhafter Hard- oder Software hierbei Schäden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Schäden zu ersetzen und ihn von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 13
Salvatorische Klausel mit Ersetzungsklausel

Sollte eine der Regelungen dieser ADV oder einer mit Bezug hierauf geschlossenen weiteren Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den Auftraggeber:

…… (Ort, Datum)

…… (Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)

Für den Auftragnehmer:

…… (Ort, Datum)

…… (Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)

Anlage 4
(zu § 5)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD

Name des Verfahrens: _____

Verfahrensaufnahme am: _____

1. Verantwortliche Stelle

1.1 Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle
1.2 Bereich
1.3 Sachgebiet / nähere Auskunft erteilt
1.4 Angaben zur Person des örtlich bzw. regionalen Beauftragten für den Datenschutz
1.5 Bezeichnung der Verarbeitung

2. Zweckbestimmung der automatisierten Verarbeitung

3.1 Kategorien betroffener Personen	
Mitarbeiter	
Besucher	
Lieferanten	
Sonstige	
3.2 Art der Daten	
3.3 Herkunft der Daten	

4. Profiling

5. Datenkategorien	
offen	
intern	
vertraulich	
streng vertraulich	
besondere Kategorien (nach § 13 DSG-EKD)	
anonymisiert	
pseudonymisiert	

6. Empfänger der Daten
6.1 Empfänger in der Verantwortlichen Stelle
6.2 öffentliche Stellen
6.3 externe Auftragnehmer / Outsourcing

6.4 weitere externe Stellen / Dritte

natürliche Personen

juristische Personen

sonstige

7. Datenübermittlung in Drittland oder an internationale Organisation

ja ☐ nein ☐ Garantie ☐

Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34, soweit erforderlich, z.B. bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach § 4 Nummer 2

Datum:

Ergebnisse der Vorabkontrolle:

8. Datenlöschung

8.1 Fristen

8.2 Überprüfungszeitpunkte für Erforderlichkeit der Datenbestände

9. allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 27 DSG-EKD angemessen sind	
Schutzziel:	zu diesem Zweck ergriffene Maßnahmen:
Pseudonymisierung, Anonymisierung, Verschlüsselung der Daten	
Vertraulichkeit, Integrität der technischen Systeme und Dienste	
Verfügbarkeit der technischen Systeme und Dienste	
Belastbarkeit der technischen Systeme und Dienste	
Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu diesen (bei physischem oder technischem Zwischenfall)	
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung technisch - organisatorischer Maßnahmen	

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Auftragsverarbeiter) gemäß § 31 Absatz 2 DSG-EKD

Name des Verfahrens: _____

Verfahrensaufnahme am: _____

Angaben zum Auftragsverarbeiter

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc.
Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zu ggf. einem Unterauftragsverarbeiter

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zum Verantwortlichen des Auftragsverarbeiters

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc.
Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zur Person des örtlich bzw. regionalen Beauftragten für den Datenschutz

Anrede Titel
Name, Vorname
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zum jeweiligen Auftraggeber

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag durchgeführt werden:

- ☐ Aktenvernichtung
- ☐ Archivierung
- ☐ Friedhofsverwaltung
- ☐ Hosting Internetsystem
- ☐ Hosting von Verarbeitungen
- ☐ Werbung / Letter Shop
- ☐ Sonstige
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

- ☐ Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant
- ☐ Datenübermittlung findet wie folgt statt:

- ☐ Drittland oder internationale Organisation (Name):

Dokumentation geeigneter Garantien:

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß § 27 Absatz 1 DSG-EKD
(wenn möglich kurze Beschreibung dieser Maßnahmen):

Anlage 5
(zu § 7)

Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung nach § 52 DSG-EKD

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1 Name und Anschrift der kirchlichen Stelle

1.2 Anschrift des videoüberwachten Gebäudes

1.3 Überwachte Gebäudeteile / überwachte Außenflächen – Eigentumsverhältnisse

1.4 Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. Ä.)

2. Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme

□ zum Schutz von Personen und Sachen
(Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen)

□ zur Überwachung von Zugangsberechtigungen
(konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll/muss am Zugang gehindert werden)

3. Rechtsgrundlage

□ § 52 Absatz 1 DSG-EKD (Videobeobachtung)
□ § 52 Absatz 3 DSG-EKD (Videoaufzeichnung)
□ _____
□ _____

4. Kreis der Betroffenen

□ Besucher
□ Mitarbeitende
□ Mitarbeitende/Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus
□ Patienten
□ Passanten
□ sonstige Betroffene (bitte näher beschreiben)

5. Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten[1]

□ Empfang

□ Mitarbeitende mit besonderen Funktionen
(Administratoren, externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung, …)

□ Mitarbeitende im Sicherheitsdienst

□ Dienststellenleitung

[1] Wenn der Personenkreis externe Personen enthält (z. B. externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung, Sicherheitsdienst), handelt es sich zugleich um eine Datenverarbeitung im Auftrag (siehe § 30 DSG-EKD). Mit dem Dienstleister ist ein Vertrag unter Beachtung der Bestimmungen von § 30 Absatz 3 DSG-EKDabzuschließen.

□ sonstige Zugriffsberechtigte

6. Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen

6.1 Allgemeines

a) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?

b) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?

c) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?

6.2 Videobeobachtung

a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videobeobachtung?

b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

□ ja, weil

□ nein, weil

c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

6.3 Videoaufzeichnung

a) Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden?

b) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?

c) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (ggf. Nachweise als Anlage beifügen)?

d) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?

e) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

□ ja, weil

□ nein, weil

f) Wie lange werden die Daten gespeichert?

g) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?

h) Wie ist sichergestellt, dass die Löschung nach § 52 Absatz 5 DSG-EKD unverzüglich stattfindet?

i) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?

j) Wie ist der Zugriff auf die Videoaufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?

6.4 Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung)

□ Zweck, für den sie erhoben wurden

□ Verfolgung von Straftaten

□ Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person

□ Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte

6.5 Videokamera-Attrappen

Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videokamera-Attrappe?

6.6 Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung nach Ablauf von zwei Jahren

7. Art der Geräte, Standort und Überwachungsbereich

7.1 Art der Geräte

Kamera Hersteller, Typenbezeichnung sowie Darstellung der Leistungsmerkmale wie analog/digital, Lichtempfindlichkeit, Bildauflösung, Erfassungswinkel, interner Speicher, Schwenk-/Neigefunktion (mechanisch bzw. digital), Audiofunktion (Mikro integriert bzw. extern), Signalverarbeitung, Alarmfunktion, Anbindung, mit/ohne Fernsteuerung etc.	
Netz Darstellung der Netzverbindungen (z. B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen: WLAN, ISDN/DSL, Intranet, Internet, verschlüsselte/unverschlüsselte Datenübertragung	
Aufnahmegerät analoger/digitaler Rekorder, PC, Server, …, Hersteller, Typenbezeichnung und/bzw. Darstellung spez. Leistungsmerkmale wie Speicherkapazität, Netzeinbindung, Audiofunktion, Zugriffsschutz, eingesetzte Videomanagementsoftware etc.	
Kodierer (Encoder)[2] (Einbindung analoger Geräte) Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	

[2] Der Kodierer (Encoder) ist ein System, das die aus der Videokamera übermittelten Daten in ein anderes Datenformat umwandelt, um Audio-/Videodateien für eine schnelle Übertragbarkeit zu komprimieren.

Monitor Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
Kreuzschiene (Umschaltbox)[3] Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
Drucker Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
weitere Geräte	

7.2 Standort der Geräte
(Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten)

7.3 Räumlicher Überwachungsbereich
(bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanischer oder digitaler Schwenk-/Neige-/Zoom-Funktion u. Ä. Darstellung der max. Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.)

[3] Eine Kreuzschiene (Umschaltbox) ist ein Steuergerät, mit dem bei Videoüberwachungsanlagen verschiedene Kamerapositionen in beliebiger Folge und Dauer an mehreren Monitorplätzen gleichzeitig angezeigt werden können.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahren	Maßnahmen
Kamera[4]	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Netz	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Aufnahmegerät (z. B. Videoserver/ Videorekorder)	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Monitor/PC	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Sonstige Geräte	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		

[4] Bei einer Kamera könnten die technischen und organisatorischen Maßnahmen beispielsweise wie folgt beschrieben werden:

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahr	Maßnahme
Kamera	Vertraulichkeit	Diebstahl, unberechtigter Zugriff, unberechtigtes Mitsehen …	Zugangssicherung, Zugriffsschutz, Berechtigungssystem
	Integrität	Unberechtigte Eingriffe, Veränderungen, Bildbearbeitung	Protokollierung, Zugriffsschutz
	Verfügbarkeit	Vandalismus, Witterungseinflüsse, Diebstahl, Stromausfall	Vandalismusschutz, Alarmfunktionen bei Ausfall
	Authentizität	Unzulässige Eingriffe	
	Revisionsfähigkeit	Unkontrollierbare Auswertung/ Nutzung der Bilddaten für andere Zwecke	Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung

9. Art der Überwachung

- □ Videobeobachtung ohne Aufzeichnung
  („verlängertes Auge“ des Aufsichts-/Sicherheitspersonals)
- □ Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit
  („verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
- □ Videobeobachtung mit Aufzeichnung
  („verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
- □ Videobeobachtung ohne Beobachtung über Livemonitor
  („Black-Box-Verfahren“)
- □ Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung
- □ Videokamera-Attrappe

10. Dauer der Überwachung

- □ während der Dienst-/Publikumszeiten
- □ außerhalb der Dienst-/Publikumszeiten
- □ täglich in der Zeit
  von _____ bis _____ Uhr
  von _____ bis _____ Uhr
- □ 24 Stunden
- □ sonstige Beobachtungs-/Aufnahmezeiten

11. Nächster Prüfungstermin

(spätestens alle zwei Jahre)

(Datum, Unterschrift der oder des örtlichen Beauftragten oder regionalen Beauftragten für den Datenschutz)

(Datum, Unterschrift und Stempel für die datenverarbeitende Stelle)